

Besondere Bedingungen zur Vermögenshaftpflichtversicherung

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskrongasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Unter den Flügeln des Löwen. GENERALI

Inhaltsverzeichnis

Seite

Haft_Vermögenshaftpflicht

| | |
|--|----|
| Weltdeckung exkl. USA und Kanada (81VM0010) | 3 |
| USA und Kanada (81VM0020) | 3 |
| Vordeckung (81VM0030) | 3 |
| Nachdeckung (81VM0040) | 3 |
| Nachdeckung (81VM0041) | 4 |
| Unbegrenzte Nachdeckung (81VM0050) | 4 |
| Jahreshöchstleistung (81VM0060) | 4 |
| Immobilientreuhänder (81VM0070) | 4 |
| Immobilientreuhänder (81VM0080) | 5 |
| Immobilientreuhänder (81VM0090) | 5 |
| Mediator (81VM0100) | 5 |
| Notar (81VM0110) | 5 |
| Patentanwalt (81VM0120) | 6 |
| Rechtsanwalt (81VM0132) | 6 |
| Rechtsauskunftsstelle (81VM0140) | 10 |
| Sachverständiger, Dolmetsch, Übersetzer (81VM0150) | 10 |
| Versicherungsmakler (81VM0160) | 10 |
| Wirtschaftstreuhänder (81VM0170) | 10 |
| Kündigungsverzicht (81VM0180) | 10 |
| Selbstbehalt (81VM0190) | 11 |
| Bauträger nach § 94 Z 35 iVm 117 (81VM0200) | 11 |
| Externer Datenschutzbeauftragter (81VM0210) | 11 |

Weltdeckung exkl. USA und Kanada

81VM0010

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 5, Pkt. 1 ABHV auch auf das außereuropäische Ausland, ausgenommen USA und Kanada.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht, mit Ausnahme des US- und des kanadischen Rechtssystems.

USA und Kanada

81VM0020

Der Versicherungsschutz bezieht sich ergänzend zu den sonstigen Vertragsbestimmungen auch auf USA und Kanada.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Bezüglich USA und Kanada gilt ergänzend folgendes:

- 1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Umweltschäden (pollution), sonstigen nachteiligen Veränderungen des Bodens, der Luft, von Gewässern inklusive Grundwasser, durch Immissionen, und zwar auch dann, wenn die Schadenursache in einem plötzlich eingetretenen unfallartigen und unvorhergesehenen Ereignis besteht. Dieser Ausschluss gilt insbesondere auch für Personenschäden als Folge von Umweltschäden;
- 2 Erfolgt die Anspruchserhebung in den USA oder Kanada, so leistet abweichend von Art. 7.2. ABHV der Versicherer für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres (einschließlich aller Anspruchserhebungen aus einem allenfalls bestehenden Vordeckungszeitraum) höchstens das Einfache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.
- 3 Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR <Wert aus Variable1>.

Der Versicherungsschutz für USA und Kanada kann als selbständiger Vertragsteil von jedem der Vertragspartner jeweils 3 Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode gekündigt werden, ohne dass dadurch der Bestand des übrigen Vertrages berührt wird.

Vordeckung

81VM0030

- 4 Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 6, Pkt. 1 ABHV auf alle Verstöße, die im Zeitraum von <Wert aus Variable1> Jahren vor dem Beginn der Versicherung von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind.
- 5 Als bekannt gilt ein Verstoß auch dann, wenn eine Handlung oder Unterlassung vom Versicherungsnehmer als objektiv fehlerhaft erkannt wurde, auch wenn Schaden-ersatzansprüche weder erhoben noch angedroht worden sind noch mit ihnen gerechnet werden musste.
- 6 Dies gilt jedoch nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.
- 7 Soweit Versicherungsfälle in den zeitlichen Geltungsbereich früherer Polizzen fallen, die durch diese Polizze ersetzt werden bzw. diesem zeitlich vorangehen, jedoch aufgrund von Nachdeckungs- oder Nachmeldefristen o.ä. dort nicht mehr gedeckt sind, wird abweichend von Art. 6, Pkt. 1. ABHV gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, maximal jedoch im Umfang der abgelaufenen Polizzen Versicherungsschutz aus diesem Vertrag gewährt.
- 8 Der Versicherer wird das versicherte Unternehmen daher so stellen, als ob der Vertrag bei dem jeweiligen Vorversicherer fortgeführt worden wäre.
- 9 Versicherungsfälle aus der Vordeckung werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet. Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle aus der Vordeckung beträgt das Einfache der Versicherungssumme des ersten Versicherungsjahres.

Nachdeckung

81VM0040

In teilweiser Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.1 ABHV wird bestimmt:

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Ablauf von <Wert aus Variable1> Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Auf die Regelung zu anderweitigen Versicherungen gemäß Art. 7, Pkt. 8 ABHV wird verwiesen.

Nachdeckung (Rechtsanwälte)

81VM0041

In teilweiser Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.1 ABHV wird bestimmt:

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Ablauf von <Wert aus Variable1> Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt. Bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,00 gilt jedoch unbegrenzte Nachdeckung als vereinbart.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Auf die Regelung zu anderweitigen Versicherungen gemäß Art. 7, Pkt. 8 ABHV wird verwiesen.

Unbegrenzte Nachdeckung

81VM0050

In teilweiser Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.1 ABHV wird bestimmt:

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.

Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.

Auf die Regelung zu anderweitigen Versicherungen gemäß Art. 7, Pkt. 8 ABHV wird verwiesen.

Jahreshöchstleistung

81VM0060

Abweichend von Art. 7, Pkt. 2. ABHV wird bestimmt:

Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das <Wert aus Variable1> der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

Immobilientreuhänder (Makler und Verwalter)

81VM0070

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art.1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

Der Tätigkeitsbereich des Immobilienmaklers umfasst insbesondere

- 1 die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von unbebauten und bebauten Grundstücken und von Rechten an Immobilien einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien (wie sie z.B. durch Timesharing-Verträge erworben werden) und der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;
- 2 die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen;
- 3 den Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes. Dazu zählt auch die Errichtung von Bauten, die der Makler als Bauherr durch befugte Gewerbetreibende zum Zweck der Weiterveräußerung als Ganzes ausführen lässt;
- 4 die Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds;
- 5 die Beratung und Betreuung für die in Z 1 bis 4 angeführten Geschäfte;
- 6 Vermittlung von Hypothekendarlehen. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt.11.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Für diese Tätigkeit steht zusätzlich eine Versicherungssumme von EUR 460.000,00 pro Schadenfall bei einer Jahreshöchstleistung von EUR 750.000,00 für alle Schadenfälle eines Kalenderjahres zur Verfügung. Übersteigt die Pauschalversicherungssumme den genannten Betrag, dann besteht Versicherungsschutz bis zur vollen Pauschalversicherungssumme.

7 Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten nach § 87c NO.

Der Tätigkeitsbereich des Immobilienverwalters umfasst insbesondere

- 1 sämtliche Tätigkeiten, die zur Verwaltung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, deren Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Sanierung notwendig und zweckmäßig sind. Dazu zählen auch das Inkasso von Geldbeträgen sowie die Leistung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen;
- 2 Beratung von Haus- und Wohnungseigentümer in Steuerangelegenheiten im Rahmen des Verwaltungsvertrages sowie die Verfassung von Schriftstücke und Eingaben;
- 3 Durchführung von Verwaltungstätigkeiten für einzelne Miteigentümer einer Liegenschaft, sofern dadurch kein Interessenkonflikt mit der Eigentümergemeinschaft entsteht, deren Liegenschaft sie verwalten;
- 4 Durchführung einfacher Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bei den von ihnen verwalteten Objekten.

Immobilientreuhänder (Makler)

81VM0080

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art.1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 1 Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von unbebauten und bebauten Grundstücken und von Rechten an Immobilien einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien (wie sie zB durch Timesharing-Verträge erworben werden) und der Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und Unternehmen;
- 2 Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien einschließlich der Vermittlung von Bestandverträgen über Wohnungen, Geschäftsräume und Unternehmen;
- 3 Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes. Dazu zählt auch die Errichtung von Bauten, die der Makler als Bauherr durch befugte Gewerbetreibende zum Zweck der Weiterveräußerung als Ganzes ausführen lässt;
- 4 Vermittlung von Beteiligungen an Immobilienfonds;
- 5 Beratung und Betreuung für die in Z 1 bis 4 angeführten Geschäfte;
- 6 Vermittlung von Hypothekendarlehen. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art.8, Pkt.11.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Für diese Tätigkeit steht zusätzlich eine Versicherungssumme von EUR 460.000,00 pro Schadenfall bei einer Jahreshöchstleistung von EUR 750.000,00 für alle Schadenfälle eines Kalenderjahres zur Verfügung. Übersteigt die Pauschalversicherungssumme den genannten Betrag, dann besteht Versicherungsschutz bis zur vollen Pauschalversicherungssumme.
- 7 Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten nach § 87c NO.

Immobilientreuhänder (Verwalter)

81VM0090

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art.1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 8 sämtliche Tätigkeiten, die zur Verwaltung von bebauten und unbebauten Liegenschaften, deren Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Sanierung notwendig und zweckmäßig sind. Dazu zählt auch das Inkasso von Geldbeträgen sowie die Leistung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit stehen;
- 9 Beratung von Haus- und Wohnungseigentümer in Steuerangelegenheiten im Rahmen des Verwaltungsvertrages sowie die Verfassung von Schriftstücke und Eingaben;
- 10 Durchführung von Verwaltungstätigkeiten für einzelne Miteigentümer einer Liegenschaft, sofern dadurch kein Interessenkonflikt mit der Eigentümergemeinschaft entsteht, deren Liegenschaft sie verwalten;
- 11 Durchführung einfacher Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten bei den von ihnen verwalteten Objekten.

Mediator

81VM0100

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art.1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 12 Systematische Förderung der Kommunikation durch anerkannte Methoden zwischen den Parteien mit dem Ziel, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.
- 13 Im Rahmen der Mediation in Zivilrechtssachen: Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind.

Notar

81VM0110

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art.1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

14. Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Bereichen des öffentlichen oder privaten Rechtes. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 11.5 ABHV finden keine Anwendung;
15. Aufnahme von Notariatsakten
16. Vornahme von Beglaubigungen
17. Erstellung von Gutachten

18. Gerichtskommissär
19. Sachwalter (Kurator, Vormund)
20. Masseverwalter, Insolvenzverwalter, Sanierungsverwalter, Besonderer Verwalter (§ 86 IO), Mitglied des Gläubigerausschusses, Zwangsverwalter
21. Immobilienverwaltung
22. die Parteienvertretung in Strafsachen und bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

Patentanwalt

81VM0120

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art. 1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

1. Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Bereichen des Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechtes bzw. sonstiger gewerblicher Schutzrechte. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 11.5 ABHV finden keine Anwendung;
2. Erstellung von Gutachten.

Rechtsanwalt

81VM0132

Die ABHV gelten wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

1. Risikobeschreibung
 - 1.1 In Ergänzung zu Art. 1 umfasst der Versicherungsschutz alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten, zu denen ein Rechtsanwalt aufgrund der für seinen Beruf geltenden Rechtsnormen berechtigt ist oder welche von Rechtsanwälten standesrechtlich zulässig ausgeübt werden, insbesondere die Tätigkeit als
 - Vermögensverwalter, Immobilienverwalter, Hausverwalter;
 - Testamentsvollstrecker;
 - Gemeinsamer Vertreter gemäß § 225f AktG oder vergleichbare Positionen;
 - Schlichter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter (auch als Leiter von Schlichtungs- und Schiedsgerichtsstellen);
 - Treuhänder;
 - Geschäftsführer gemäß § 15a GmbH-Gesetz sowie andere vorübergehend aufgrund Gerichtsbeschluss bestellte Organe, Reorganisationsprüfer;
 - Liquidator;
 - Verfahrenshelfer, Pflichtverteidiger, Zustellungsbevollmächtigter;
 - Gutachter, Autor oder Referent auf rechtswissenschaftlichem Gebiet;
 - Mediator, auch gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz (BGBl. Nr. 29/2003);
 - Übersetzer von Schriftstücken im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit;
 - Dolmetscher und Sachverständiger, auch gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (BGBl. Nr. 168/1998);
 - Vorsorgebevollmächtigter;
 - die Tätigkeit von Versicherten in ihrer Eigenschaft als Beauftragte für den Datenschutz im Unternehmen eines Dritten, soweit sich die Tätigkeit auf die Einhaltung der Vorschriften des österreichischen Datenschutzrechtes und des Datenschutzrechtes der Europäischen Union bezieht, und soweit kein Angestelltenverhältnis zum Unternehmen des Dritten besteht (externer Datenschutzbeauftragter). Bei Bestellung des Datenschutzbeauftragten zum verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG besteht auch Versicherungsschutz für Verwaltungsstrafverfahren. Gleiches gilt für Strafverfahren, wenn der Datenschutzbeauftragte als Garant zur Vermeidung von Straftaten angesehen, und deshalb strafrechtlich in Anspruch genommen wird. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich sinngemäß auch auf die Tätigkeit als Compliance-Beauftragter;
 - sowie die in Pkt. 2 genannten Tätigkeiten.
 Klarstellend wird festgehalten, dass auch die Erstellung von due diligence reports, legal opinions und comfort/reliance letters vom Versicherungsschutz umfasst ist, sofern und insoweit vertraglich keine verschuldensunabhängige Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit zugesagt wird, welche über die gesetzliche Haftpflicht hinausgeht. Die Ausstellung gegenüber Mandanten und/oder Dritten ist vom Versicherungsschutz umfasst (d.h. gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter – einschließlich kreditgebender Banken – sind mitversichert).
 - 1.2 Sofern der Umfang der versicherten Tätigkeit strittig ist, wird zunächst eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsanwaltskammer eingeholt, ob eine einem Haftungsanspruch zugrunde liegende Tätigkeit unter das versicherte Risiko fällt.
2. Vermögensverwaltung im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Bestellungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich teilweise abweichend von Art. 3, Pkt. 1.1 auch auf Ansprüche wegen Steuerschulden, Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlich-rechtlichen Gebühren bei Vermögensverwaltung im Rahmen gerichtlicher/behördlicher Bestellungen, insbesondere bei Tätigkeit als:

 - Vormund, Kurator oder Sachwalter;
 - Insolvenzverwalter;

- Sanierungs- und Masseverwalter;
 - Zwangsverwalter;
 - Treuhänder im Insolvenzverfahren;
 - Mitglied des Gläubigerausschusses bei Insolvenzen;
 - Besonderer Verwalter im Insolvenzverfahren;
 - Gerichtlich bestellter Liquidator;
 - Notgeschäftsführer gemäß GmbHG;
 - Zwangsvorstand gemäß AktG;
 - Notstiftungsvorstand gemäß PSG;
 - Testamentsvollstrecker;
 - Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff BWG oder als gemeinsamer Vertreter gem. § 225 f AktG.
3. Treuhandschaften und Vermögensverwaltung
 Im Rahmen des gemäß Art. 3, Pkt. 3 („Treuhandschaften“) versicherten Risikos sowie im Rahmen der in Pkt. 2 beschriebenen Tätigkeiten (Vermögensverwaltung) und für den Tätigkeitsbereich als Immobilien- und/oder Hausverwalter sowie als Vorsorgebevollmächtigter sind die Ausschlüsse gemäß Art. 8, Pkt. 11.3, 11.6 und 11.7 gestrichen.
 Ist im Übrigen strittig, ob eine unter diesem Punkt nicht gedeckte wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung.
 Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend, sodass die bis dahin vom Versicherer getätigten Zahlungen vom Versicherten zu erstatten sind.
 Art. 3, Pkt. 3, zweiter Absatz, erster Satz ist gestrichen.
4. Serienschadenklausel
 Die Worte „zeitlicher“ und „technischer“ in Art. 2, Pkt. 2.4 sind gestrichen.
5. Personelle Erweiterungen
 Die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte einer Rechtsanwalts GmbH im eigenen Namen ist bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal jedoch bis zu einer Höhe von EUR 3.000.000,00 mitversichert.
 Für derartige Versicherungsfälle findet abweichend von Art 7, Pkt. 2. eine Beschränkung der Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,00 nicht statt.
 Die Serienschadenklausel gem. Art. 2, Pkt.2. findet jedoch Anwendung.
6. Auslandsdeckung
 Die Überschrift zu Art. 5, Pkt. 1. („Europa“) entfällt.
 Art. 5, Pkt. 1., 1. Satz lautet abgeändert wie folgt:
 Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Anspruchserhebung - im Falle gerichtlicher Geltendmachung – vor einem Gericht innerhalb Europas im geographischen Sinn erfolgt, wobei der Verstoß wo auch immer weltweit erfolgen kann. Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und die aktuellen und ehemaligen Mitgliedsstaaten der GUS.
 Der Versicherungsschutz gilt abweichend von Art. 5, Pkt. 1., 2. Satz für österreichisches und ausländisches Recht.
 Art. 5, Pkt. 3. ist gestrichen.
 Versicherungsschutz bei Auslandsniederlassungen
 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Tätigkeiten über außerhalb Österreichs eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.
 Versicherungsschutz besteht jedoch, sofern es sich um unselbstständige Niederlassungen einer Rechtsanwaltskanzlei in Staaten handelt, die an Österreich grenzen und die Mandatsannahme durch die versicherten Einzelanwälte bzw. durch die versicherte Rechtsanwalts-Gesellschaft in Österreich erfolgt.
7. Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
 Abweichend von Art 7, Pkt. 2. findet eine Beschränkung der Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eintretenden Versicherungsfälle bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,00 nicht statt. Für den den Betrag von EUR 3.000.000,00 übersteigenden Anteil der Versicherungssumme leistet der Versicherer für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zusammen höchstens das Einfache dieses Anteils der Versicherungssumme.
 Im Rahmen der vorstehenden Maximierung steht die Versicherungssumme pro Versicherungsfall für jeden versicherten Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.
 Die Serienschadenklausel gem. Art. 2, Pkt. 2. findet jedoch Anwendung.
8. Kosten
 Art. 7, Pkt. 3.4 erster Satz ist gestrichen. Der Versicherer trägt jedoch in Fällen, bei denen der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme übersteigt, die Kosten nur mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Verstoß entstehende Ansprüche handelt.
 Diese Aliquotierung entfällt bei erfolgreicher Abwehr der Ansprüche. Die Kostenersatzpflicht ist jedenfalls mit der Versicherungssumme begrenzt.
9. Selbstbehalt

Ergänzend zu Art. 7, Pkt. 4. ist vereinbart, dass der Selbstbehalt bei Haftpflichtansprüchen, die gegen die Erben des Versicherten erhoben werden, entfällt.

Das gleiche gilt, wenn die Haftpflichtansprüche gegen den Versicherten geltend gemacht werden, nachdem dieser die versicherte Berufstätigkeit aus gesundheitlichen oder Altersgründen endgültig beendet hat.

Der Selbstbehalt beträgt im ersten Schadenfall EUR 2.000,00, ab dem zweiten Schadenfall innerhalb von 3 Jahren erhöht sich der Selbstbehalt auf EUR 5.000,00. Entscheidend für die Bemessung des Selbstbezalts ist das Datum der Zahlung durch den Versicherer.

Bei Schadenfällen im Sinne des Punktes 10.2. beträgt der Selbstbehalt EUR 20.000,00.

Der Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

10. Vorsatz

10.1. Art 8, Pkt. 3.1., 2. Absatz lautet abgeändert wie folgt:

Als vorsätzlich gilt auch die bewusste Inkaufnahme der schädlichen Folge einer Handlung oder Unterlassung.

10.2. Art. 8, Pkt. 3.2 lautet abgeändert wie folgt:

infolge wissentlicher Verletzung der für den Berufsstand geltenden Gesetze, Vorschriften sowie Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, soweit der schädigende Erfolg zumindest billigend in Kauf genommen wurde. Ist strittig, ob der Schaden in Kauf genommen wurde, wird der Versicherer bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung mit den Gerichts- und sonstigen Kosten in Vorleistung treten.

Ergibt sich aus einer rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheidung ein Deckungsausschluss, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und sind die bis dahin aufgewendeten Kosten dem Versicherer vom Versicherten rückzuerstatten.

Der Versicherungsschutz entsprechend dieser Klausel ist jedenfalls mit der vereinbarten Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch mit EUR 2.000.000,00 begrenzt.

Pkt. 17. (Anderkontendeckung) gilt als entsprechend erweitert.

11. Eigenschäden, Angehörige

Art. 8, Pkt. 4.2 gilt nur für reine Vermögensschäden.

Art. 8, Pkt. 5.1 gilt hinsichtlich der Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie sowie hinsichtlich Schwieger-, Adoptiv- oder Stiefeltern nur, wenn diese Personen mit dem Versicherungsnehmer im gemeinsamen Haushalt leben.

Art. 8, Pkt. 5.2 gilt als gestrichen.

12. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

Art. 8, Pkt. 9.2 lautet abgeändert wie folgt:

Für Schäden an für berufliche Zwecke gemieteten oder geleasteten Gebäuden oder Räumen ist abweichend davon Versicherungsschutz gegeben.

Weiters besteht in den gemäß Art. 8, Pkt. 9.2 ausgeschlossen bleibenden Fällen Versicherungsschutz in Form der Abwehr unberechtigter Ansprüche.

13. Reine Vermögensschäden

Art. 8, Pkt. 11.4 und 11.5 sind gestrichen.

14. Elektromagnetische Felder, Asbest

Art. 8, Pkt. 14. und 15. sind bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,00 gestrichen.

15. Versicherungsschutz bei Organtätigkeit

Der Versicherer verzichtet auf die Geltendmachung des Ausschlusses Art. 8, Pkt. 11.1, wenn der Rechtsanwalt als Not-Geschäftsführer gem. § 15a GmbH-Gesetz, Zwangsvorstand gem. AktG, Notstiftungsvorstands gem. PSG sowie aufgrund einer sonstigen behördlichen/gerichtlichen Bestellung als Organ tätig wird und als Insolvenzverwalter oder in einer dem Insolvenzverwalter vergleichbaren, insolvenzrechtlichen Funktion tätig wird.

Beratungs- und sonstige rechtlich relevante Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines Aufsichtsrats- oder Beiratsmandates fallen nicht unter den Ausschluss gemäß Art. 8, Pkt. 11.1.

Klarstellung: Werden neben der nicht versicherten Organtätigkeit separat beauftragte Leistungen aus der versicherten Tätigkeit erbracht, besteht für Haftpflichtansprüche, die sich auf Fehler aus dieser Tätigkeit gründen, Versicherungsschutz.

Nicht versichert sind Ansprüche gegen Organe, welche sich aus der formellen Organfunktion ergeben.

16. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen

Zu Art. 8, Pkt. 12.2 wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Als weitere gleich zu behandelnde Tätigkeitsbereiche werden behördlich/gerichtlich eingesetzte Vermögensverwalter, (insb. Geschäftsführer gemäß § 15a GmbHG, gemeinsame Vertreter gem. § 225 f AktG, Verwalter im Rahmen einer Geschäftsaufsicht gem. §§ 81 ff BWG oder in gleichartigen Funktionen), Testamentsvollstrecker, Immobilien- und/oder Hausverwalter und Treuhänder sowie Vorsorgebevollmächtigte hinzugefügt.

Die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an sonstigen Schriftstücken und für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden Akten sowie – abweichend von Art. 8, Pkt. 12.1 - aus dem Abhandenkommen von Wechseln ist in die Versicherung eingeschlossen.

17. **Anderkontendeckung**
 Zu Art. 8, Pkt. 12. wird folgender Pkt. 12.3 angefügt:
 Versicherungsschutz wird auch für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen einer fahrlässigen Verfügung über Beträge, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Rechtsanwaltsstätigkeit auf ein (Sammel-) Anderkonto eingezahlt sind, von dem Berechtigten in Anspruch genommen wird.
 Das gleiche gilt für die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus fahrlässigen Verfügungen über fremde Gelder, die zur alsbaldigen Anlage auf ein (Sammel-) Anderkonto in Verwahrung genommen und ordnungsgemäß verbucht sind.
 Wird ein versicherter gesetzlicher Schadenersatzanspruch als Erfüllungsanspruch geltend gemacht, wird vom Versicherer daraus kein Einwand erhoben. Art. 8, Pkt. 1 bleibt unberührt.
18. **Zurechnung von deckungsschädlichem Verhalten**
 Obliegenheitsverletzungen, sowie Verstöße im Sinne von Art. 8, Pkt. 3. gelten nur dann gegenüber dem Versicherungsnehmer, wenn das Verhalten vom versicherten Einzelanwalt selbst bzw. von den gesetzlichen Vertretern einer Gesellschaft (im Falle einer Personengesellschaft oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind das die Gesellschafter, bei Kapitalgesellschaften sind das die Geschäftsführer) gesetzt wird.
 Werden in einem Geschäftsfall sowohl eine versicherte Gesellschaft sowie ein versicherter Einzelanwalt (im eigenen Namen) mandatiert, so werden Obliegenheitsverletzungen sowie ausschlussrelevantes Verhalten des Einzelanwaltes der versicherten Gesellschaft nicht zugerechnet und vice versa.
19. **Obliegenheitsverletzungen**
 In Abänderung zu Art. 9 und § 6 VersVG wird vereinbart, dass eine leicht fahrlässige Verletzung einer Obliegenheit zu keiner Leistungsfreiheit des Versicherers führt.
20. **Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag, Prämienzahlung**
 Art. 11 letzter Satz lautet abgeändert wie folgt:
 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich nur dem Versicherungsnehmer zu.
 Werden Ansprüche gegen mitversicherte Einzelanwälte geltend gemacht, so können diese den Deckungsanspruch direkt gegenüber dem Versicherer geltend machen.
 Verfügungen hinsichtlich des Inhaltes oder Bestandes des Versicherungsvertrages sind jedoch dem Versicherungsnehmer vorbehalten, ebenso ist für die Bezahlung der Prämie nur der Versicherungsnehmer verantwortlich.
21. **Bevollmächtigung des Rechtsanwaltes**
 Die Bestellung des Anwaltes soll im Einvernehmen mit dem Versicherer erfolgen. Dem Versicherer steht jedoch das Letztentscheidungsrecht über die Bestellung des Rechtsanwaltes zu, sofern dies sachlich begründet notwendig ist.
 Der Versicherte hat den Anwalt zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
22. **Nachdeckung**
 In teilweiser Abänderung von Art. 6, Pkt. 1.1 wird bestimmt:
 Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten und deren Meldung durch den Versicherten an den Versicherer nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt.
 Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme im Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes während der Laufzeit des Versicherungsvertrages.
 Diese Regelung gilt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis zu einer Versicherungssumme von EUR 3.000.000,00.
 Auf die Regelung zu anderweitigen Versicherungen gemäß Art. 7, Pkt. 8 wird verwiesen.
23. **Haftung des Parteienvertreters für die Selbstberechnung und Abfuhr von Steuern, Gebühren und Abgaben**
 In teilweiser Abänderung des Art. 3, Pkt. 1.1 gelten im Rahmen der sonstigen Bestimmungen dieses Versicherungsvertrages auch öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche aus der Tätigkeit als Parteienvertreter im Zusammenhang mit der Selbstberechnung und Abfuhr von Abgaben, Steuern und Gebühren, insbesondere nach § 30c Abs 3 Einkommenssteuergesetz (EStG), § 11 und § 13 Abs 4 Grunderwerbssteuergesetz (GrEStG), § 10a Kapitalverkehrssteuergesetz (KVG) und § 3 Abs 4a Gebührengesetz (GebG) in der geltenden Fassung oder nach ähnlich gelagerten gesetzlichen Haftungsbestimmungen als mitversichert. Der Verstoß beim Zahlungsakt gilt in diesem Zusammenhang als mitversichert.
 Ein allfälliger Regressanspruch oder sonstiger Ersatzanspruch des versicherten Parteienvertreters gegen den eigentlich Steuer-, Abgaben- oder Gebührenpflichtigen geht im Ausmaß der Zahlung des Versicherers auf diesen über.
24. **Erfüllungsansprüche**
 Wird ein versicherter gesetzlicher Schadenersatzanspruch als Erfüllungsanspruch geltend gemacht, wird vom Versicherer daraus kein Einwand erhoben. Art. 3, Pkt. 3.1 ABHV bleibt unberührt
25. **Haftungsvereinbarungen mit Subunternehmern**
 Für die Versicherten besteht Versicherungsschutz auch bei der Geltendmachung von Ansprüchen wegen des Verhaltens von Subunternehmern, insbesondere anderer in- und ausländischer Rechtsanwaltskanzleien, Privatgutachter sowie Übersetzungsbüros. Dies gilt auch, falls ein Versicherter mit einem Subunternehmer eine Haftungsbeschränkung des Subunternehmers vereinbart hat, die unterhalb jener Haftungsbeschränkung liegt, welche der Versicherte mit seinem Auftraggeber vereinbart hat. Die Haftungsbeschränkung mit dem Subunternehmer darf jedoch den Betrag von EUR 400.000,00 nicht unterschreiten.
26. **Immaterielle Schäden werden wie reine Vermögensschäden behandelt.**

27. Datenschutz

In Abänderung von Art. 8, Pkt. 17 ABHV erstreckt sich die Versicherung auch auf Schadenersatzansprüche aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch bis EUR 3.000.000,00
Schadenersatzansprüche wegen Strafen aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sind bis zur Höhe der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch bis zu einem Betrag von EUR 1.000.000,00 versichert.

Rechtsauskunftstelle

81VM0140

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Auskünfte von einem Juristen gegeben werden.

Sachverständiger, Dolmetsch, Übersetzer

81VM0150

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art. 1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf gerichtliche und - soweit vereinbart - außergerichtliche Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis.

Versicherungsmakler

81VM0160

1. Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art. 1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 1.1 Versicherungsmakler und damit verbundene gewerbliche Nebenrechte im Sinne der GewO in der jeweils geltenden Fassung (Vermittlung von Versicherungsverträgen);
 - 1.2 Berater in Versicherungsangelegenheiten (Beratung, Prüfung und Vertretung in allen Versicherungsangelegenheiten - Vertrag und Schaden - auch außerhalb des vermittelten, verwalteten Bestandes);
 - 1.3 Risikoprüfung und Risikoberatung;
 - 1.4 Sachverständigentätigkeit (gerichtlich, außergerichtlich);
 - 1.5 Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen;
 - 1.6 Beratung, Vermittlung in folgenden Angelegenheiten: Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen; Bausparverträge; Leasingverträge; fondsgebundene Lebensversicherungen. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Art. 8, Pkt. 11.3 ABHV finden insoweit keine Anwendung. Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf die Vermittlung von Darlehen ohne hypothekarische Sicherstellung;
 - 1.7 Funktionär von Interessenvertretungen;
 - 1.8 Herausgabe von Informationsmedien.
2. Der Versicherungsschutz umfasst keine Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Havariekommissar oder Rückversicherungsmakler.

Wirtschaftstreuhänder

81VM0170

Umfang des versicherten Risikos

In Ergänzung zu Art. 1 ABHV erstreckt sich die Versicherung insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- 1 Organisation, Führung und Überwachung des Rechnungswesen;
- 2 Aufbau einer betrieblichen Kostenrechnung und Integration in die Buchhaltung;
- 3 Durchführung der Lohn- und Gehaltsverrechnung;
- 4 Beratung und Vertretung auf dem Gebiet des Abgabenwesens;
- 5 Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen;
- 6 Vertretung vor Abgaben- und Finanzstrafbehörden, Sozialversicherungsträgern, kirchlichen und anderen Behörden;
- 7 Erstellung von Gutachten sowie Vornahme von Jahresabschluss- und Spezialprüfungen;
- 8 Erteilung von Bestätigungsvermerken aufgrund gesetzlicher oder freiwilliger Prüfungen;
- 9 Betriebswirtschaftliche Beratung und Vermögensverwaltung.

Kündigungserzicht (Rechtsanwälte)

81VM0180

In Abänderung zu Art. 13, Pkt. 2. wird auf das außerordentliche Kündigungsrecht im Schadenfall bis zum Ablauf der ersten 5 Vertragsjahre verzichtet.

Selbstbehalt (Rechtsanwälte)

81VM0190

In Abänderung von Punkt 10., 3. Absatz der Besonderen Bedingung 81VM0130 beträgt der Selbstbehalt in jedem Versicherungsfall EUR <Wert aus Variable1>.

Bauträger nach § 94 Z 35 iVm 117 (4) GewO

81VM0200

Der Versicherungsschutz erstreckt sich insbesondere auf folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis insbesondere auf:

- Organisatorische und kommerzielle Abwicklung von Bauvorhaben (Neubauten, durchgreifende Sanierungen) auf eigene Rechnung und fremde Rechnung
- Verwertung von Gebäuden
- Vertretung ihrer Auftraggeber vor Verwaltungsbehörden, Fonds, Förderungsstellen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie bei Gericht
- Vertragserrichtung durch Ausfüllen formularmäßig gestalteter Verträge

Klarstellung: Planende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers, sowie sämtliche Tätigkeiten des Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebengewerbes sowie Tätigkeiten als Generalunternehmer sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

Externer Datenschutzbeauftragter

81VM0210

Als versichert gilt die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016), soweit diese nicht im Rahmen einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Der Versicherungsschutz umfasst im Rahmen der sonstigen Bestimmungen auch Schadenersatzansprüche wegen immaterieller Schäden.

Schadenersatzansprüche wegen Strafen, Bußen und dergleichen gelten mit einem Sublimit in der Höhe von 20 % der Pauschalversicherungssumme als mitversichert.